

INFO BRIEF

Dezember 2013 / Januar 2014

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

WW+KN INTERN
**WW+KN-MITTELSTANDS-
SEMINARE 2013 IN MÜNCHEN
UND REGENSBURG**


Mit rund 100 Teilnehmern gut besucht waren auch in diesem Jahr wieder die Jahresendseminare der Steuerkanzlei WW+KN in Regensburg und München-Unterhaching. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen standen steuerliche Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel sowie die aktuellen Änderungen im Reisekosten-, Lohnsteuer- und Umsatzsteuerrecht. Daneben wurden auch die aktuellen Entwicklungen bei der E-Bilanz vorgestellt und die Umsetzung der E-Bilanz im Unternehmensalltag aufgezeigt.



Das Teilnehmer-Handout der Veranstaltungen kann kostenfrei per E-Mail an info@wwkn.de angefordert werden. Der Versand erfolgt auf dem Postweg.



Rund 100 Teilnehmer besuchten die WW+KN-Jahresendseminare 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

dank Bundestagswahl und langwieriger Koalitionsverhandlungen bleiben die deutschen Steuerzahler dieses Jahr ausnahmsweise von umfangreichen Steuergesetzen verschont, die noch kurz vor dem Jahreswechsel in einer Nacht-und-Nebel-Aktion durch die Parlamente gepeitscht werden. Trotzdem gibt es zum Jahreswechsel Änderungen im Steuerrecht, von denen die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts mehr Steuerzahler betrifft als jede andere Änderung. Inzwischen hat auch die Finanzverwaltung zu den Gesetzesänderungen Stellung genommen und die überwiegend positiven Änderungen weitgehend im Sinn von Unternehmern und Arbeitnehmern ausgelegt. Alle Details zur Neuregelung finden Sie in dieser und der nächsten Ausgabe.

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Maßnahmen zur Unterstützung der Taifunopfer auf den Philippinen ✍
- 2 Steuerschätzer gehen von etwas höheren Steuereinnahmen aus ✍
- 3 Verbindliche Auskunft ist nicht immer bindend ✍
- 5 Sonderausgabenabzug für durch Erben nachgezahlte Kirchensteuer ✍
- 5 Verfassungsbeschwerde zur Verwertbarkeit von Steuerdaten-CDs ✍

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 SEPA wird noch zu wenig genutzt ✍
- 4 Betriebsprüfung über einen Zeitraum von elf Jahren zulässig ✍
- 5 Gestaltung von Werbeanzeigen ist eine gewerbliche Tätigkeit ✍
- 6 Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben ✍
- 6 Neues zum Thema „Gutschrift“

ARBEITGEBER

- 2 Details zur Reisekostenreform: Tätigkeitsstätte
- 5 Details zur Reisekostenreform: Fahrtkosten
- 3 Beitragsbemessungsgrenzen 2014 ✍
- 3 Sachbezugswerte für 2014 ✍
- 5 Pauschbeträge für Auslandsreisen ✍

ARBEITNEHMER

- 2 Details zur Reisekostenreform: Tätigkeitsstätte
- 4 Details zur Reisekostenreform: Fahrtkosten

KAPITALANLEGER

- 4 AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz beseitigt Steuersparmodelle ✍
- 6 Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab ✍

KURZ NOTIERT

MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER TAIFUNOPFER AUF DEN PHILIPPINEN

Durch den Taifun „Haiyan“ sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Wie bei anderen Naturkatastrophen zuvor hat die Finanzverwaltung auch hier wieder diverse steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen beschlossen. Insbesondere genügt für Spenden auf alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, ohne betragsmäßige Beschränkung der Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug oder bei Online-Banking der PC-Ausdruck als Spendennachweis. Diese und weitere steuerliche Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zusammengefasst.

STEUERSCHÄTZER GEHEN VON ETWAS HÖHEREN STEUEREINNAHMEN AUS

Wie bei der letzten Steuerschätzung vor einem halben Jahr gehen die Schätzer auch bei der neuesten Steuerschätzung vom November von etwas höheren Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen aus. Bund, Länder und Gemeinden können für das Jahr 2013 im Vergleich zur letzten Steuerschätzung mit Mehreinnahmen von 5,3 Mrd. Euro rechnen, wovon 1,3 Mrd. auf den Bund entfallen. Auch in den Jahren 2014 bis 2018 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom Mai 2013 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich.

SEPA WIRD NOCH ZU WENIG GENUTZT

Vor wenigen Wochen haben Bundesbank und Bundesfinanzministerium festgestellt, dass die SEPA-Zahlverfahren (SEPA = Single Euro Payments Area) noch immer kaum genutzt werden. Im dritten Quartal 2013 lag der Anteil der SEPA-Überweisungen in Deutschland bei nur knapp 14 %, der Anteil der SEPA-Lastschriften sogar nur bei 0,68 %. Dabei müssen alle Unternehmen bis zum 1. Februar 2014 voll SEPA-fähig sein. Denn ab diesem Termin dürfen die Banken gemäß der europäischen SEPA-Verordnung inländische und europaweite Überweisungen und Lastschriften in Euro nur noch im SEPA-Format annehmen und ausführen.

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

DETAILS ZUR REISEKOSTENREFORM: TÄTIGKEITSSTÄTTE

Im Reisekostenrecht ersetzt ab 2014 die erste Tätigkeitsstätte den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die Regeln zum steuerlichen Reisekostenrecht grundlegend geändert. Zentraler Punkt der ab 1. Januar 2014 geltenden Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte, die künftig an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Wichtig ist das beispielsweise für die Entfernungspauschale, die nur für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zur Anwendung kommt, während für andere Fahrten zur Arbeit die tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Ein Arbeitnehmer kann künftig je Arbeitsverhältnis höchstens eine, abhängig von der Tätigkeit aber auch keine erste, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten haben. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Gibt es keine solchen Festlegungen, werden stattdessen quantitative Kriterien herangezogen.

Welche Regeln dabei im Einzelnen zu beachten sind, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer sehr ausführlichen Verwaltungsanweisung erklärt. Darin werden die Regeln überwiegend großzügig ausgelegt, sodass oft steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind. Entscheidend für eine erste Tätigkeitsstätte ist nämlich die dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber, die durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die Absprachen oder Weisungen des Arbeitgebers bestimmt wird. Ist der Arbeitnehmer dagegen nur vorübergehend einer Tätigkeitsstätte zugeordnet, begründet er dort keine erste Tätigkeitsstätte.

Die typischen Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind die unbefristete Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung, die Zuordnung für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder die Zuordnung über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten. Die Zuordnung „bis auf Weiteres“ ist eine Zuordnung ohne Befristung und damit dauerhaft. Ändert der Arbeitgeber die Zuordnung also regelmäßig und legt dabei gleich eine Befristung für die neue Zuordnung von maximal 48 Monaten fest, entsteht keine neue erste Tätigkeitsstätte. Bei einer sogenannten Kettenabordnung ist daher keine dauerhafte Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte gegeben, wenn die einzelne Abordnung jeweils weniger als 48 Monaten umfasst.

Auch wenn eine auf maximal 48 Monate angelegte Auswärtstätigkeit verlängert wird, kommt es allein darauf an, ob der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung an noch mehr als 48 Monate an der Tätigkeitsstätte eingesetzt werden soll. Eine auf 36 Monate angelegte Tätigkeit, die kurz vor Ende noch einmal um 36 Monate verlängert wird, führt also zu keinem Zeitpunkt zu einer ersten Tätigkeitsstätte, während eine Verlängerung um 36 Monate schon kurz nach Beginn ab diesem Zeitpunkt eine erste Tätigkeitsstätte auslösen würde, weil dort dann insgesamt noch mehr als 48 Monate Tätigkeit geplant sind.

Für die Prognose, ob der Arbeitnehmer dauerhaft einer bestimmten Tätigkeitsstätte zugeordnet ist, kommt es bei der 48-Monatsfrist auf den jeweiligen Beginn der Tätigkeit an, auch wenn er vor dem 1. Januar 2014 liegt. Hat der Arbeitgeber zu Beginn der Tätigkeit keine oder keine eindeutige Prognose getroffen oder eine

solche nicht dokumentiert, muss er diese Zuordnungsprognose bis spätestens zum 1. Januar 2014 treffen und dokumentieren.

Eine Änderung der Zuordnung kann vorliegen, wenn sich das Berufsbild des Arbeitnehmers aufgrund der Vorgaben des Arbeitgebers dauerhaft ändert, beispielsweise wenn ein Außendienstmitarbeiter auf Dauer in den Innendienst wechselt. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse durch unvorhersehbare Ereignisse, wie etwa Krankheit, Insolvenz des Kunden etc. von der ursprünglichen Festlegung ab, bleibt aber die zuvor getroffene Prognoseentscheidung für die Vergangenheit maßgebend.

Wenn das Dienstverhältnis auf einen anderen Arbeitgeber ausgelagert wird (Outsourcing) und der Arbeitnehmer für die gesamte Dauer des neuen Arbeitsverhältnisses oder zumindest länger als 48 Monate weiterhin an seiner früheren Tätigkeitsstätte tätig werden soll, liegt ebenfalls eine erste Tätigkeitsstätte vor. Gleiches gilt, wenn ein Leiharbeiter ausnahmsweise dauerhaft in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig werden soll.

Weitere Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte ist, dass der Arbeitnehmer in einer ortsfesten Einrichtung tätig werden soll. Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder Tätigkeitsgebiete ohne ortsfeste betriebliche Einrichtungen erfüllen die Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte daher nicht. Auch das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist – wie bisher – keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher auch zukünftig keine erste Tätigkeitsstätte sein. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer Arbeitsräume anmietet, die der Wohnung des Arbeitnehmers zuzurechnen sind. Die Annahme einer Tätigkeitsstätte erfordert allerdings nicht, dass es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Von der Neuregelung erfasst sind auch Tätigkeiten, bei denen der Arbeitnehmer statt beim eigenen Arbeitgeber in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten tätig werden soll.

Nicht mehr entscheidend ist in Zukunft, ob an der vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit liegt oder liegen soll. Die Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung allein aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen, ohne dass der Arbeitnehmer dort tätig werden soll, genügt jedoch nicht. Sofern der Arbeitnehmer dort aber zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll, ist das bereits ausreichend, selbst wenn für die Zuordnung letztlich tarifrechtliche oder organisatorische Gründe ausschlaggebend sind. Auf die Qualität der Tätigkeit kommt es dabei nicht an.

Soll der Arbeitnehmer an mehreren Tätigkeitsstätten tätig werden, von denen er einer dauerhaft zugeordnet ist, spielt es keine Rolle, welchen Umfang die berufliche Tätigkeit an dieser oder an den anderen Tätigkeitsstätten hat. Auch auf regelmäßige Besuche dieser Tätigkeitsstätten kommt es dann nicht mehr an. Die Finanzverwaltung weist aber auch darauf hin, dass ein Gestaltungsmissbrauch deswegen nicht generell ausgeschlossen ist. Insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern, Arbeitnehmer-Ehegatten und anderen mitarbeitenden Familienangehörigen ist entscheidend, ob die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten.

Außerdem muss die Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers eindeutig sein und ist daher vom Arbeitgeber zu dokumentieren. Dafür kommen zum Beispiel Regelungen im Arbeitsvertrag, in Protokollnotizen, dienstrechtlichen Verfügungen, Einsatzplänen, Reiserichtlinien oder Reisekostenabrechnungen in Betracht,

SACHBEZUGSWERTE FÜR 2014

Am 11. Oktober 2013 hat der Bundesrat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2014 beschlossen. Wie bei der letzten Erhöhung fallen die neuen Werte auch diesmal rund 2 % höher aus. In 2014 betragen die Werte bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 221 Euro oder täglich 7,37 Euro (2013: 216 Euro mtl. oder 7,20 Euro pro Tag);
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,63 Euro (2012: 7,47 Euro), davon entfallen 1,63 Euro auf ein Frühstück und je 3,00 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 229 Euro (bisher 224 Euro; Frühstück 49 statt 48 Euro, Mittag- und Abendessen 90 statt 88 Euro).

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN 2014

Wie üblich ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Erneut steigen die Werte teils deutlich, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2012 geschuldet ist. Bei der Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten wieder niedriger aus als im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen um 1.800 Euro auf 71.400 Euro (5.950 Euro mtl.). Im Osten steigt sie nur um 1.200 Euro auf dann 60.000 Euro (5.000 Euro mtl.).
- In der knappschaftlichen Versicherung steigt die Grenze im Westen sogar um 2.400 Euro auf dann 87.600 Euro (7.300 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg nur 1.200 Euro auf dann 73.800 Euro (6.150 Euro mtl.).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Wie vor einem Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze um 1.350 Euro auf dann 48.600 Euro (4.050,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 53.550 Euro im Jahr (4.462,50 Euro mtl.).
- Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 33.180 Euro im Jahr (2.765 Euro mtl.). Im Osten steigt die Bezugsgröße diesmal in gleicher Höhe wie im Westen auf dann 28.140 Euro im Jahr (2.345 Euro mtl.).

AIFM-STEUER-ANPASSUNGS-GESETZ BESEITIGT STEUER-SPARMODELLE

Noch im November haben Bundestag und Bundesrat das AFIM-Steuer-Anpassungsgesetz verabschiedet. Es enthält Änderungen diverser steuerrechtlicher Regelungen und soll insbesondere das Investmentsteuerrecht an das im Sommer dieses Jahres beschlossene Kapitalanlagegesetzbuch anpassen. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten FATCA-Abkommens mit den USA geschaffen. Weitere Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass das „Goldfinger-Steuer-sparmodell“ nicht mehr funktioniert, bei dem durch Gründung von Edelmetallhandelsfirmen im Ausland steuerliche Vorteile erzielt werden konnten. Zu den Regelungen zur Einschränkung steuerlicher Gestaltungsspielräume gehören auch neue Vorschriften zum sogenannten „Bond-Stripping“, damit Beschränkungen der Verlustverrechnung nicht mehr umgangen werden können. „Bond Stripping“ bedeutet, dass ein Investmentfonds Anleihen kauft, die Zinsscheine (Kupons) aber abtrennt und gesondert verkauft. Dadurch werden künstliche Erträge erzeugt, die mit Verlusten des Anlegers verrechnet werden können, obwohl dies nach dem Körperschaftsteuergesetz eigentlich ausgeschlossen wäre. Schließlich sollen mit dem Gesetz multinationale Konzerne dazu animiert werden, die Altersvorsorgevermögen für ihre Mitarbeiter stärker in Deutschland verwalten zu lassen. Dazu soll die Verwaltung von Altersvorsorgevermögen in Deutschland (Pension-Asset-Pooling) in einer neuen Investmentfonds-Rechtsform, der Investment-Kommanditgesellschaft, erfolgen.

BETRIEBSPRÜFUNG ÜBER EINEN ZEITRAUM VON ELF JAHREN ZULÄSSIG

Das Finanzgericht Düsseldorf musste über die Frage entscheiden, ob die Anordnung einer Betriebsprüfung zulässig ist, die einen Zeitraum von elf Jahren abdecken soll. Der Kläger wehrte sich gegen die Anordnung, weil nach der Betriebsprüfungsordnung der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen soll. Doch das Gericht hielt die Anordnung für zulässig, weil eine Betriebsprüfung insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen darf, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht, worauf sich auch das Finanzamt berufen hatte.

aber ebenso einfach nur der Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder vom Arbeitgeber vorgelegte Organigramme. Fehlt ein Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer eindeutigen Zuordnung, gelten stattdessen die quantitativen Kriterien für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte.

Sämtliche Gestaltungsfreiheiten stehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übrigens nicht offen, denn das Gesetz sieht nur die Möglichkeit einer Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte vor. Der Arbeitgeber kann daher nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat. Er kann allerdings darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte festzulegen, oder ausdrücklich erklären, dass eine organisatorische Zuordnung keine erste Tätigkeitsstätte begründen soll.

Der Arbeitgeber kann auch festlegen, dass sich die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte einfach nach den gesetzlich definierten Zuordnungskriterien richtet. Im Ergebnis ist eine Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers damit lediglich erforderlich, wenn er die erste Tätigkeitsstätte abweichend von den quantitativen Zuordnungskriterien festlegen will, zum Beispiel weil er sich mit dem Arbeitnehmer einig ist, dass dies steuerliche Vorteile hat.

Die vom Gesetz vorgesehenen Entscheidungskriterien für den Fall, dass der Arbeitgeber keine Zuordnung vorgenommen hat, sind recht einfach. Danach gilt die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel seiner Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll. Dabei muss der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben. Allein ein regelmäßiger Besuch, beispielsweise für kurze Rüstzeiten, zur Erstellung von Arbeitsberichten oder zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs, zur Abholung oder Abgabe von Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krankmeldungen und Urlaubsanträgen führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Voraussetzungen für eine erste Tätigkeitsstätte, kann der Arbeitgeber bestimmen, welche dieser Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte ist. Gibt es keine solche Festlegung durch den Arbeitgeber, wird zugunsten des Arbeitnehmers die Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt, die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

DETAILS ZUR REISEKOSTENREFORM: FAHRTKOSTEN

Mit der Änderung beim Tätigkeitsstättenbegriff sind auch geänderte Regeln bei Fahrtkosten zu beachten, insbesondere bei der Entfernungspauschale.

Die steuerliche Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit bleibt im Wesentlichen unver-



ändert. Statt der tatsächlichen Aufwendungen kann je nach Art des benutzten Verkehrsmittels auch ein pauschaler Kilometersatz für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden (für Fahrten mit dem Pkw 0,30 Euro, für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 Euro). Eine Prüfung der tatsächlichen Kilometerkosten ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer von dieser Typisierung Gebrauch macht.

Gewisse Änderungen sind aber bei der Entfernungspauschale zu beachten. Die kommt nämlich nach den Vorgaben des Gesetzes und der Finanzverwaltung nicht nur bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zur Anwendung. Auch wenn es keine erste Tätigkeitsstätte gibt, der Arbeitgeber aber festgelegt hat, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft an einem bestimmten Ort einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen (Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, Busdepot, Fährhafen etc.), werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Für diese Fahrten dürfen die Fahrtkosten also nur im Rahmen der Entfernungspauschale angesetzt werden.

Auf die Berücksichtigung von Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten hat die Festlegung durch den Arbeitgeber allerdings keinen Einfluss, da der Arbeitnehmer weiterhin außerhalb einer ersten Tätigkeitsstätte und somit auswärts beruflich tätig wird. Es wird also bei solchen „Sammelpunkten“ keine erste Tätigkeitsstätte fingiert, sondern nur die Anwendung der Entfernungspauschale für die Fahrtkosten von der Wohnung zu diesem Ort sowie die Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei Dienstwagengestellung durch den Arbeitgeber festgelegt und der steuerfreie Arbeitgeberersatz für diese Fahrten ausgeschlossen.

Bei privat organisierten Fahrgemeinschaften, die sich an einem bestimmten Ort treffen, um von dort aus gemeinsam zu ihren Tätigkeitsstätten zu fahren, gilt diese Sonderregel übrigens nicht. Hier liegt kein „Sammelpunkt“ vor, der sich auf die Anwendung der Entfernungspauschale auswirken würde. Es fehlt nämlich die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung des Arbeitgebers.

Auch wenn der Arbeitnehmer auf Grund der Weisungen des Arbeitgebers seine Tätigkeit in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausübt, kommt für die Fahrten von der Wohnung zum Tätigkeitsgebiet die Entfernungspauschale zur Anwendung. Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt dann vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ausgeübt werden soll. In einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden in der Regel zum Beispiel Zusteller, Hafentarbeiter und Forstarbeiter tätig.

Bezirksleiter, Vertriebsmitarbeiter und andere Arbeitnehmer, die verschiedene Niederlassungen betreuen sowie mobile Pflegekräfte und Schornsteinfeger sind von dieser Regelung dagegen nicht betroffen. Denn soll der Arbeitnehmer in mehreren ortsfesten Einrichtungen innerhalb eines Bezirks tätig werden, wird er nicht in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet, sondern an verschiedenen, möglicherweise sogar ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig.

Wird das Tätigkeitsgebiet immer wieder von anderen Zugängen aus betreten oder befahren, ist die Entfernungspauschale aus Vereinfachungsgründen bei diesen Fahrten nur für die Entfernung von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang anzuwenden. Für alle Fahrten innerhalb des Tätigkeitsgebietes sowie für die zusätzlichen Kilometer bei den Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang können weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen oder der pauschale Kilometersatz angesetzt werden.

SONDERAUSGABENABZUG FÜR DURCH ERBEN NACHGEZAHLTE KIRCHENSTEUER

Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheides für den Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, kann der Erbe diesen Betrag steuerlich zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden. Allerdings ist das Urteil noch mit Vorsicht zu genießen, denn zum einen gab es im Streitfall ein paar Besonderheiten, die den Richtern die Entscheidung einfacher machten, und zum anderen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, weil das Gericht die Revision zugelassen hat.

GESTALTUNG VON WERBEANZEIGEN IST EINE GEWERBLICHE TÄTIGKEIT

Ob eine Tätigkeit eher künstlerisch oder eher handwerklich geprägt – und damit gewerblich – ist, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Beim Grafik-Design von Prospektwerbung und Werbeanzeigen schließt sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz aber wie zuvor das Finanzamt der Einschätzung der beauftragten Sachverständigen an, dass es sich um eine eher gewerbliche Tätigkeit handelt.

PAUSCHBETRÄGE FÜR AUSLANDSREISEN

Das Bundesfinanzministerium hat eine aktualisierte Liste der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2014 gilt. Soweit es die EU-Länder betrifft, haben sich nur die Werte für Spanien, Polen und Zypern geändert. Daneben gibt es neue Werte für die USA, die Türkei sowie zahlreiche afrikanische und südamerikanische Länder sowie für verschiedene andere exotische Länder.

VERFASSUNGSBESCHWERDE ZUR VERWERTBARKEIT VON STEUERDATEN-CDS

Mehrfach haben Bundesländer in den letzten Jahren für viel Geld CDs mit Daten vermeintlicher Steuersünder gekauft. Der jüngste Fall ist das Datenpaket, das von Rheinland-Pfalz im Frühjahr gekauft wurde. Ob solche Daten im Strafverfahren verwendet werden dürfen, war schon mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Jetzt ist beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz eine Verfassungsbeschwerde anhängig, über die das Gericht im nächsten Jahr entscheiden wird.

BERÜCKSICHTIGUNG VON UMSATZSTEUERZAHLUNGEN ALS BETRIEBSAUSGABEN

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben abziehbar. Wenn das aber in der Gewinnermittlung übersehen wird, kann der Steuerbescheid auch nachträglich noch geändert werden, sofern es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. Das hält der Bundesfinanzhof zumindest dann für gegeben, wenn die Umsatzsteuerzahlungen in den zeitgleich eingereichten Umsatzsteuererklärungen ausgewiesen sind und vom Finanzamt auch erklärungsgemäß festgesetzt werden.

FRIST FÜR ANTRAG AUF EINE VERLUSTBESCHEINIGUNG LÄUFT AB

Gewinne aus Wertpapiergeschäften verrechnet die Bank normalerweise automatisch mit entsprechenden Verlusten. Wer seine Wertpapiere aber auf Depots bei mehreren Banken verteilt hat, dem bleibt nur der Weg über die Verlustverrechnung per Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, die allerdings nicht automatisch erstellt wird, weil die Verluste normalerweise auf das Folgejahr vorgetragen werden. Sie müssen die Verlustbescheinigung daher bei der Bank beantragen, und zwar für das laufende Jahr bis spätestens zum 15. Dezember 2013.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr WW+KN Team



Gerhard Wagner



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Marcel Radke

Wie bei der Regelung zu Sammelpunkten hat die Festlegung „tätig werden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet“ – im Gegensatz zum bisherigen „weiträumigen Arbeitsgebiet“, das auch „regelmäßige Arbeitsstätte“ sein konnte – keinen Einfluss auf die Berücksichtigung von Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten, weil der Arbeitnehmer weiterhin auswärts beruflich tätig wird. Es wird nur die Anwendung der Entfernungspauschale für die Fahrtkosten von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang festgelegt und die Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei Dienstwagengestellung durch den Arbeitgeber geregelt sowie der steuerfreie Arbeitgeberersatz für diese Fahrten ausgeschlossen.

UNTERNEHMER

NEUES ZUM THEMA „GUTSCHRIFT“

Das Bundesfinanzministerium versucht Unsicherheiten zur Neuregelung der Vorschriften zu umsatzsteuerlichen „Gutschrift“ zu klären

„Mit Verkündung des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013



WW+KN-Steuernachhilfeberater Michael Münchow, München Ottobrunn

im Bundesgesetzblatt, hat der Gesetzgeber im Bereich der nationalen Rechnungsstellungsvorschriften einen weiteren Punkt ergänzt und ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, die Vorschriften der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (EU-Recht) in nationales Recht umzusetzen“, sagt Michael Münchow, Steuerberater bei der Steuerberater- und Rechtsanwalts-

partnerschaft WW+KN in München-Ottobrunn. Seitdem ist gesetzliche Vorgabe, dass eine umsatzsteuerliche Gutschrift auch die Bezeichnung „Gutschrift“ auf dem Abrechnungsdokument führt.

„Bereits einige Tage nach Gesetzesverkündung hat die Bundessteuerberaterkammer mit Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen auf Risiken für die Praxis durch das eingeführte Gesetz aufgrund der Unterscheidung zwischen einer umsatzsteuerlichen Gutschrift und einer kaufmännischen Gutschrift hingewiesen“, weiß WW+KN-Steuerexperte Münchow. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 (AZ: IV D 2 – S7280/12/10002) hat sich das Bundesministerium für Finanzen nun zu diesem Thema geäußert und die durch die Bundessteuerberaterkammer aufgezeigten Risiken „entschärft“.

„Das genannte Schreiben weist richtigerweise darauf hin, dass die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sogenannte kaufmännische Gutschrift) keine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und damit umsatzsteuerlich unbeachtlich bleibt“, erläutert Münchow. Das hat zur Folge, dass allein die Bezeichnung „Gutschrift“ auf einem kaufmännischen Abrechnungsdokument noch nicht zu einer Steuerhaftung für einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Umsatzsteuergesetz führen kann.

„Diese Neuregelung ist außerordentlich zu begrüßen, da andernfalls wohl bei vielen Steuerprüfungen nur nach formalen Unstimmigkeiten gesucht worden wäre“, meint WW+KN-Experte Münchow. Mit der jetzt durch das Finanzministerium erfolgten Klarstellung habe man die Auffassung der Verwaltung mehr an die Realitäten in der Wirtschaft angepasst und eine weitere Erhöhung von Formalisierungen vermieden.